



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Unterweißenbach vom **15. Dezember 2022**  
mit der eine

## **Kanalgebührenordnung** **für die Marktgemeinde Unterweißenbach**

erlassen wird.

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958 i.d.g.F., sowie des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

### **§1**

#### **Anschlussgebühr**

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Unterweißenbach (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.  
Nicht als angeschlossen im Sinn der Gebührenordnung gelten jene Grundstücke, die an eine (Abwasser-) Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) i.d.g.F. gegründet worden ist, angeschlossen sind.

### **§ 2**

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 31,47 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 4.720,21.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche ausgenommen der Wände, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen ausgenommen der Wände.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- (3) Zur Bemessungsgrundlage zählen zusätzlich:
- a) Vom Geschoss unabhängig angebaute, baulich ins Gebäude integrierte Garagen.
  - b) Freistehende Garagen, die über einen Kanalanschluss verfügen.
  - c) Sauna und Schwimmbäder mit dazugehörigen Sanitärräumen, Hobbyräume, Kellerbars und Wintergärten.
  - d) Bei Geschäfts- und Betriebsobjekten insbesondere Büros, Aufenthaltsräume, Verkaufs- und Abstellflächen, sowie Nebenräume.
  - e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Sind Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes an das Kanalnetz angeschlossen, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 sind ausgenommen:
- a) nicht geschlossene Balkone und Terrassenflächen, sowie Loggia
  - b) Brennstofflager und Schutzräume
- (5) Zu der nach Abs. 2 und Abs. 3 festgesetzten Bemessungsgrundlage werden Abschläge festgesetzt:
- a) 40% für Garagen die über einen unmittelbaren Kanalanschluss verfügen.
- (6) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks, sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

## § 3

### Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 Abs. 2 hat eine vierteljährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Die Vorschreibung erfolgt jährlich, wenn der Jahresverbrauch unter 20 m<sup>3</sup> liegt.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt € 5,90 je m<sup>3</sup> gemessenen Wasserverbrauchs, mindestens jedoch 10 m<sup>3</sup> pro Jahr und angeschlossenem Objekt.
  - a) Die Gebühr wird mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs ermittelt. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
  - b) Ist kein Wasserzähler eingebaut, wird pauschal eine Abwassermenge von 40 m<sup>3</sup> je gemeldeter Person festgelegt, bzw. Regelblätter für die Berechnung im gewerblichen Bereich herangezogen. Als Stichtag für die Feststellung der gemeldeten Personen gilt der 01. Jänner für das Folgejahr.
  - c) Handelt es sich bei dem angeschlossenen Objekt lediglich um eine Betriebsstätte, wird der tatsächliche Verbrauch gemäß Wasserzähler verrechnet.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers, sofern dieser nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, eine jährliche Zählermiete zu entrichten:

Durchlaufmenge von	3m <sup>3</sup> /h	€ 12,00
Durchlaufmenge von	7m <sup>3</sup> /h	€ 24,00
Durchlaufmenge von	20 m <sup>3</sup> /h	€ 45,00
- (4) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Gebühr (Zählermiete) gemäß Abs. (3) zu entrichten.

## § 4

### Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke.

bis 1000 m <sup>2</sup>	€ 280,00
von 1001 bis 2000 m <sup>2</sup>	€ 560,00
von 2001 bis 3000 m <sup>2</sup>	€ 840,00
von 3001 bis 4000 m <sup>2</sup>	€ 1.120,00
von 4001 bis 5000 m <sup>2</sup>	€ 1.400,00
über 5000 m <sup>2</sup>	€ 1.680,00

## **§ 5**

### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung der Änderung schriftlich anzuzeigen.  
Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit der Anzeige an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Anzeige, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Jährliche Vorschreibungen erfolgen mit 15. November eines jeden Jahres.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Bei den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

## **§ 7**

### **Jährliche Anpassung**

Die Höhe der Gebühren kann jährlich im Zuge des Haushaltsvoranschlages mit den Hebesätzen der Gemeindeabgaben geändert und angepasst werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2023.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Bürgermeister

Johannes Hinterreither-Kern